

RHEIN-SIEG-KREIS  
DER LANDRAT

**ANLAGE** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

20 Amt für Finanzwesen

21.01.2004

## B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium und Datum</b>	<b>Kreisausschuss am 26.01.04</b>
--------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge: **Kreistag am 01.04.04**

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NW: Benennung von Vertretern für den Konsortialausschuss der Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH (SWBB) und für den Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW)</b>
---------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NW folgenden Eilbeschluss:

- Der Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in der Gesellschafterversammlung der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (BRS), Herr Landrat Frithjof Kühn, wird ermächtigt, die Geschäftsführung der BRS anzuweisen, folgende Personen in den Aufsichtsrat der EnW zu entsenden:

Vertreter/in

1. Landrat Frithjof Kühn
2. ....
3. (von der TroiKomm zu benennen)

- Der Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in der Gesellschafterversammlung der BRS, Herr Landrat Frithjof Kühn, wird ermächtigt, die Geschäftsführung der BRS anzuweisen, folgende Personen als Vertreter der BRS im Konsortialausschuss sowie deren Stellvertreter zu benennen:

Vertreter/in

1. Landrat Frithjof Kühn
2. ....
3. (von der TroiKomm zu benennen)

Stellvertreter/in

1. ....
2. ....
3. (von der TroiKomm zu benennen)

Vorbemerkungen:

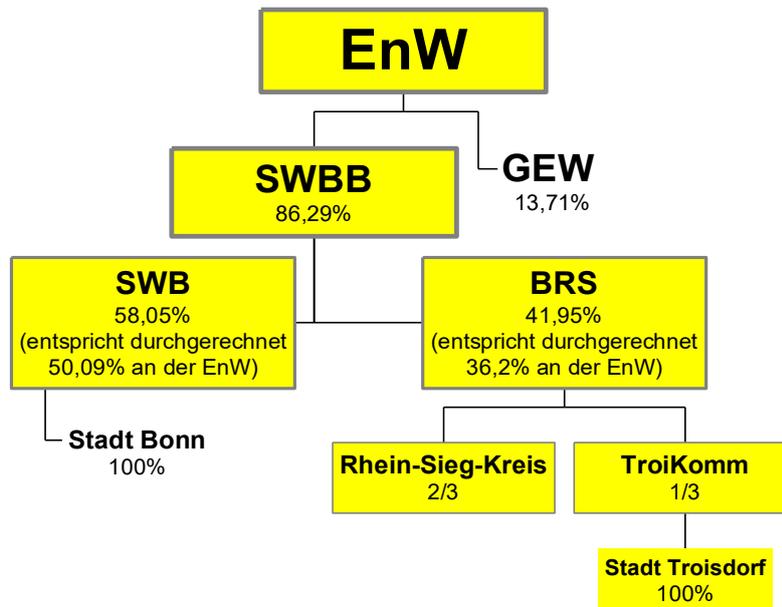
Nach § 26 Abs. 4 KrO NW sind Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen wahrnehmen, vom Kreistag zu bestellen oder vorzuschlagen. Der Kreisausschuss entscheidet nach § 50 Abs. 3 KrO NW in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreises unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

Da die erste Sitzung der zu besetzenden Gremien in diesem Jahr für den 12.2.2004 geplant ist, die nächste Kreistagssitzung aber erst am 1.4. stattfindet, ist gem. § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NW ein Eilbeschluss des Kreisausschusses erforderlich.

Der Eilbeschluss wird dem Kreistag in der Sitzung vom 1.4.2004 zur Genehmigung vorgelegt.

Erläuterungen:

Mit Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 16./17.10. sowie 12.12.2003 hat die BRS 41,95% der Anteile an der SWBB (im Vertrag immer als sog. „Zwischenholding“/„ZwH“ bezeichnet) und damit mittelbar 36,2% der Anteile an der EnW erworben. Die aufgrund des Anteilserwerbs nunmehr entstandenen Beteiligungsverhältnisse sind in dem nachstehenden Schaubild verdeutlicht:



**1. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat der EnW:**

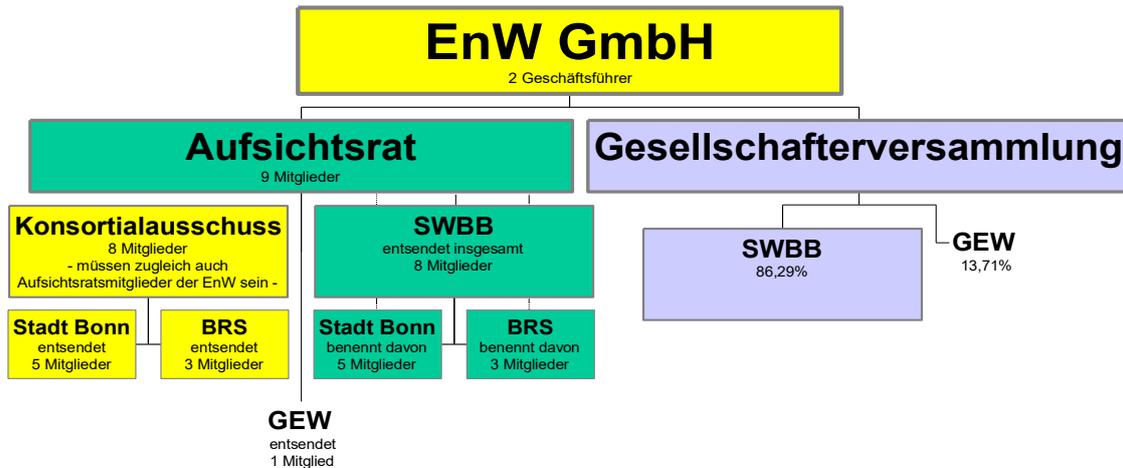
Von den zukünftig neun Mitgliedern des Aufsichtsrates der EnW kann die GEW ein Mitglied und die SWBB acht Mitglieder entsenden. In § 6 des künftigen Gesellschaftsvertrages der EnW wurde vereinbart, dass fünf dieser acht Mitglieder von der Bundesstadt Bonn und drei Mitglieder direkt von der BRS entsandt werden. Die acht von der SWBB entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden daneben von der BRS auch als Mitglieder des Konsortialausschusses berufen (siehe das Schaubild auf der nächsten Seite).

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist der Aufsichtsrat der EnW u.a. für die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung der EnW zuständig. Ferner bedarf die Geschäftsführung für bestimmte Geschäfte wie z.B. der Festsetzung von Tarifen oder dem Abschluss von Konzessionsverträgen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Am 29.1.2004 findet eine Gesellschafterversammlung der BRS statt, in der u.a. ein Beschluss darüber gefasst werden soll, welche Personen von der BRS als Aufsichtsratsmitglieder für die EnW entsendet werden sollen. Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , d.h. bei der jetzigen Gesellschafterstruktur der BRS einstimmig. Zwei Mitglieder werden vom Rhein-Sieg-Kreis benannt, ein Mitglied von der TroiKomm. Gem. § 53 Abs. 1 KrO NW i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NW muss

eines der beiden vom Rhein-Sieg-Kreis zu benennenden Mitglieder der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises sein.

Die Struktur der die EnW lenkenden Gremien sowie deren Besetzung sieht künftig somit wie folgt aus:



## 2. Benennung von Vertretern für den Konsortialausschuss:

Durch den im Rahmen des Erwerbes des Anteilserwerbs abgeschlossenen Konsortialvertrag vom 16./17.10. sowie 12.12.2003 wurde zur Koordination der Interessen der Partner ein sog. „Konsortialausschuss“ eingerichtet.

Gem. § 9 des Konsortialvertrages besteht dieser aus acht Mitgliedern. Die Bundesstadt Bonn hat das Vorschlagsrecht für fünf Mitglieder des Ausschusses, die BRS das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder. Mitglied des Konsortialausschusses kann nur sein, wer Aufsichtsratsmitglied der EnW ist. Hierdurch soll eine effektive Steuerung und Koordination der EnW durch die kommunalen Anteilseigner gesichert werden. Der Konsortialausschuss soll die in den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen der EnW anstehenden Themen vorbereiten und das Abstimmungsverhalten der SWBB in der Gesellschafterversammlung der EnW festlegen.

In der Gesellschafterversammlung der BRS vom 29.1.2004 soll ebenfalls ein Beschluss über die Entsendung der Konsortialausschussmitglieder – die, wie bereits erwähnt, mit den in den Aufsichtsrats der EnW zu entsendenden Personen identisch sind – sowie deren Stellvertreter gefasst werden. Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , d.h. bei der jetzigen Gesellschafterstruktur der BRS einstimmig.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 26.01.04